

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**Senat III der Gleichbehandlungskommission****Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am 7. April 2011 über das am 13. Dezember 2010 eingelangte Verlangen des Anwaltes für Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern (GAW) für Frau A (in der Folge: Betroffene), betreffend der Überprüfung, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine sexuelle Belästigung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch die Antragsgegner

- 1. Herrn X**
- 2. Fahrschule Y – Hr. Z**

zur Auffassung, dass gemäß § 31 iVm § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (§§ 40b und 40f alt; in der Folge: GIBG; idgF BGBl. I Nr. 7/2011) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idgF BGBl. I Nr. 7/2011) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idgF BGBl. II Nr. 102/2011)

- 1. Herr X die Betroffene gemäß § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz sexuell belästigt hat.**
- 2. Herr Z, als Inhaber der Fahrschule "Y", die Betroffene gemäß § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz sexuell belästigt hat.**

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine sexuelle Belästigung der Betroffenen gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Betroffene habe die Fahrschule des Zweitantragsgegners besucht und dafür eine Kursgebühr in der Höhe von € 1050,- bezahlt. Am 2. Dezember 2009 habe die erste Übungsfahrt der Betroffenen mit dem Erstantragsgegner stattgefunden. Während dieser Fahrstunde habe der Erstantragsgegner auf einem Übungsplatz der Betroffenen mitgeteilt, "die erste Fahrt ist wie beim ersten Mal, da wirst du etwas nervös sein".

Am 14. Dezember 2009 habe am Nachmittag, bei Einbruch der Dunkelheit, die zweite Übungsfahrt mit dem Erstantragsgegner stattgefunden. Dabei habe der Erstantragsgegner der Betroffenen zunächst nochmals mitgeteilt, dass die erste Fahrt wie beim "ersten Mal" sei und sie etwas nervös sein werde. Nachdem die Betroffene während des Fahrens etwas angespannt gewesen sei, habe ihr der Erstantragsgegner mitgeteilt, dass sie das Lenkrad, ebenso wie ihren Freund, "zärtlich halten" solle. Beide Anmerkungen seien von der Betroffenen zunächst ignoriert worden.

In weiterer Folge habe der Erstantragsgegner die Betroffene angewiesen, auf eine Waldstraße zu fahren und habe ihr mitgeteilt, dass sie sich nun einen "schönen" Platz suchen und dort halten würden. Die Betroffene habe dies als sehr unangenehm empfunden und habe dem Erstantragsgegner mitgeteilt, dass sie auf einer Waldstraße nicht halten werde, und sei entgegen den Anweisungen des Erstantragsgegners weitergefahren. Trotz dieser Mitteilung habe der Erstantragsgegner die Betroffene wiederholt angewiesen, von der Bundesstraße auf entlegene Straßen zu fahren und habe erklärt, dass sie sich gemeinsam einen "schönen" Ort suchen und dort anhalten würden.

Nachdem die Betroffene auf diese Aufforderungen nicht eingegangen sei, habe der Erstantragsgegner begonnen, den Oberschenkel der Betroffenen zu berühren. Diese Berührungen seien durch abwehrende Bewegungen der Betroffenen unterbunden worden. Gegen Ende der Übungsfahrt habe die Betroffene dem Erstantragsgegner mitgeteilt, dass sie die Fahrstunde bei ihr zuhause beenden und dort aussteigen wolle. Während der Fahrt zu ihr nach Hause habe der Erstantragsgegner mehrmals das

Genick der Betroffenen berührt. Die Betroffene sei aufgrund dieser Vorfälle derart aufgeregt gewesen, dass sie, an der Kreuzung vor ihrer Wohnung angekommen, schnell aus dem Auto gesprungen sei und zum Haus ihrer Eltern gegangen sei. Dabei habe ihr der Erstantragsgegner nachgerufen, dass sie nicht so "hysterisch" sein solle und dass "doch eh nichts gewesen ist".

Am 6. Oktober 2010 habe die Betroffene ihren Eltern die Ereignisse während der Übungsfahrt mit dem Erstantragsgegner geschildert. Am 7. Oktober 2010 habe der Vater der Betroffenen den Zweitantragsgegner, den Geschäftsführer der Fahrschule Y, angerufen und habe ihn auf die Vorfälle mit dem Erstantragsgegner aufmerksam gemacht und habe einen persönlichen Gesprächstermin vereinbart. Während dieses Telefongesprächs habe der Zweitantragsgegner mitgeteilt, dass es im Frühjahr bereits einen "Vorfall" mit dem Erstantragsgegner gegeben habe, welcher jedoch mit den Eltern der betroffenen Fahrschülerin bereinigt worden sei.

Am selben Tag habe in den Räumlichkeiten der Fahrschule ein Gespräch der Eltern der Betroffenen mit dem Zweitantragsgegner stattgefunden. Nachdem die Eltern die Vorfälle mit ihrer Tochter und dem Erstantragsgegner wiederholt hätten, habe der Zweitantragsgegner erwidert, dass es sich hier sicherlich um ein Missverständnis handeln würde, da der Erstantragsgegner ein guter Mitarbeiter sei, der erfolgreich Hunderte von Fahrschülerinnen ausgebildet habe und demnächst in Pension gehe. Die Eltern hätten aber aufgrund der Vorfälle dennoch auf Rückerstattung der Kursgebühren in der Höhe von € 1050,- bestanden. Der Zweitantragsgegner sei aber lediglich bereit gewesen, € 500,- zurückzuerstatten. In weiterer Folge erhielt die Betroffene ein Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung des Erstantragsgegners vom 12. Oktober 2010, in dem eine sexuelle Belästigung bestritten worden sei und für jede weitere Behauptung der sexuellen Belästigung rechtliche Schritte angekündigt worden seien.

Vom Erstantragsgegner langte zu den Vorwürfen am 28. Dezember 2010 eine schriftliche Stellungnahme mit folgendem wesentlichen Inhalt beim Senat III der Gleichbehandlungskommission ein:

Die nunmehr erhobenen Vorwürfe gegen den Erstantragsgegner seien unrichtig und unhaltbar. Er sei seit vielen Jahren Fahrschullehrer und übe seinen Beruf völlig ord-

nungsgemäß und gewissenhaft aus. Dass es in diesem Zusammenhang bei Darstellung der Führung des Lenkrades oder Schalthebels - unabhängig vom Geschlecht - auch zu Berührungen kommen könne, sei nicht ausgeschlossen, allerdings auch in keiner Weise diskriminierend.

Die Betroffene habe bei Beginn der Ausbildung – es hätten in Summe nur zwei Ausbildungseinheiten stattgefunden - erhebliche Probleme beim Fahren gehabt, sie sei nervös und verkrampft gewesen. Dies dürfe auch die Ursache dafür gewesen sein, dass sie nach dem 14. Dezember 2009 die weitere Fahrausbildung abgebrochen habe. Als Rechtfertigung für dieses Verhalten und um die bezahlte Kursgebühr zurückzuerhalten, behaupte die Betroffene nunmehr wahrheitswidrig Übergriffe des Erstantragsgegners. Dies auffälligerweise erst am 6. Oktober 2010, also fast ein Jahr nach den durchgeführten Übungsfahrten.

Der im Oktober 2010 erstmals gegen den Erstantragsgegner erhobene Vorwurf habe ausschließlich dahin gehend gelautet, dass er während der Übungsstunde, der Betroffenen auf die Brust gegriffen habe. Dies sei auch im Gespräch mit dem Zweittragsgegner als Begründung dafür herangezogen worden, dass die Kursgebühr zurückbezahlt werden solle.

Nunmehr sei keine Rede mehr davon, dass der Erstantragsgegner der Betroffenen auf die Brust gegriffen und so in ihre Sexualsphäre eingegriffen habe. Vielmehr würden nunmehr erstmals andere Behauptungen aufgestellt, die allerdings ebenso unrichtig seien, wie die bisherige Behauptung.

Im Übrigen sei eine Äußerung dahin gehend, dass man beim ersten Mal nervös sei, durchaus richtig. Jeder Fahrschüler und jede Fahrschülerin zeige beim ersten Mal eine gewisse Nervosität, die sich erst nach Absolvierung mehrerer Fahreinheiten, bei manchen erst nach langer Fahrpraxis, lege. Dass, insbesondere am Beginn der praktischen Ausbildung, neben dem Fahren am Übungsplatz, passende, eher abgelegene Straßenstücke aufgesucht würden, um dort Anhalte- und Anfahrübungen durchzuführen, ohne den Verkehr zu beeinträchtigen, sei im Ausbildungsprogramm jeder Fahrschule Standard. Daraus eine Diskriminierung abzuleiten sei unverständlich. Ebenso stelle der Hinweis, man möge die verkrampfte Haltung bzw. das verkrampfte Anfassen des Lenkrades reduzieren, selbst wenn dies in einer Form erfolge, dass man das Lenkrad "zärtlich halten" solle, stellt keine negative, in den Sexualbereich reichende Äußerung dar.

Der Erstantragsgegner habe niemals diskriminierende Äußerungen getätigt und auch keine Anspielungen in der Art, wie sie dargestellt worden seien. Zudem sei es völlig unrichtig und unwahr, dass der Erstantragsgegner den Oberschenkel oder das Genick der Betroffenen berührt habe.

Vom Zweitantragsgegner langte zu den Vorwürfen keine schriftliche Stellungnahme beim Senat III der Gleichbehandlungskommission ein.

In der Sitzung der Gleichbehandlungskommission vom 10. März 2011 wurden die Betroffene, ihr Vater sowie der Erst- und der Zweitantragsgegner befragt und diese brachten im Wesentlichen vor:

Am 1. Dezember 2009 sei die Betroffene zum ersten Mal zur Fahrschule gekommen, um eine Theoriestunde zu absolvieren. Sie habe sich gleich danach einen Termin für die Fahrstunde für den nächsten Tag um 16:00 Uhr ausgemacht. Am nächsten Tag habe sie sich bei der Fahrschule mit dem Erstantragsgegner getroffen. Sie seien zum Freibad auf den Parkplatz gefahren. Dort habe der Erstantragsgegner ihr das Auto erklärt, wie sie den Sitz und den Spiegel einstelle usw. Dann sei die Betroffene das erste Mal ein paar Runden zum Üben gefahren. Sie habe dem Erstantragsgegner gesagt, dass sie sehr nervös sei und sie es sich sehr viel leichter vorgestellt habe. Er habe darauf geantwortet, dass sie nicht nervös sein brauche, weil das so gewesen sei, wie "das erste Mal mit deinem Freund, da wirst du ja auch nicht nervös gewesen sein und das wird ja auch schon gewesen sein". Diese Aussage sei ihr schon unangenehm gewesen. Dann seien sie eine weitere Runde gefahren. An diesem Tag habe der Erstantragsgegner aber nichts mehr gesagt.

Am 14. Dezember 2009 seien zwei Stunden hintereinander ausgemacht gewesen. Diesmal seien sie aber nicht auf den Übungsplatz gefahren, sondern seien gleich eine Runde gefahren. Die Betroffene sei dann aber wieder sehr nervös geworden und habe das Lenkrad zu fest gehalten. Darauf habe der Erstantragsgegner wieder gesagt, dass sie beim "ersten Mal" ja auch nicht nervös gewesen sein wäre und sie sich einfach denken solle, dass es so sei. Sie solle das Lenkrad "so zärtlich, wie ihren Freund halten". Die Betroffene habe diese Aussage weiter einfach ignoriert. In weiterer Folge habe der Erstantragsgegner gesagt, dass sie links oder rechts einbiegen

solle. Dies seien Schotterstraßen gewesen. Obwohl sie eigentlich immer dort fahre, habe sie sich nicht ausgekannt. Dann habe der Erstantragsgegner gesagt, dass die Betroffene sich "ein schönes Platzerl suchen" und dort dann stehen bleiben solle.

Die Betroffene habe aber entgegnet, dass sie nicht stehen bleiben wolle und weiterfahren wolle. Sie seien die Schotterstraßen entlangefahren und später wieder auf normale Straßen gefahren. Eine halbe Stunde später seien sie wieder irgendwo abgebogen, wo sich die Betroffene nicht ausgekannt habe. Der Erstantragsgegner habe dann wieder gemeint: "So, jetzt suchst du uns aber ein schönes Platzerl, damit wir irgendwo stehen bleiben können". Die Betroffene habe wieder entgegnet, dass sie weiterfahren wolle. Sie seien dann auch weitergefahren. Dann sei es dunkel geworden und je dunkler es geworden sei, umso besser sei die Betroffene gefahren.

Der Erstantragsgegner habe dazu gemeint, dass die Betroffene schon ziemlich gut fahre und ihn das jetzt wundere. Dann habe er der Betroffenen auf den Oberschenkel gegriffen und auf diesem hin und her gestreichelt. Es sei für die Betroffene einfach "grauslich" gewesen und sie habe überhaupt nichts machen können. Sie habe versucht, die Hand des Erstantragsgegners mit ihrem Ellbogen wegzustoßen. Kurz darauf habe aber der Erstantragsgegner ihr wieder auf den Oberschenkel gegriffen und auf diesem hin und her gestreichelt. Die Betroffene habe wieder die Hand mit ihrem Ellbogen weggestoßen.

Gegen Ende der Fahrstunde habe die Betroffene den Erstantragsgegner gebeten, sie zuhause abzusetzen, da sie niemand abholen könne. Der Erstantragsgegner habe gemeint, dass dies kein Problem sei. Es sei zu dieser Zeit schon richtig dunkel, praktisch schon Nacht gewesen. In weiterer Folge habe der Erstantragsgegner gemeint, dass er von der Betroffenen begeistert sei, dass sie so gut fahre. Dann habe er seine Hand um den Fahrersitz gelegt und habe der Betroffenen das Genick gestreichelt. Die Betroffene habe nicht gewusst, was sie machen solle, denn sie habe seine Hand nicht mit ihren Händen wegstoßen können. Sie habe den Erstantragsgegner daher gebeten das Radio einzuschalten, woraufhin er seine Hand weggenommen habe. Zu diesem Zeitpunkt seien sie beim Zuhause der Betroffenen angekommen. Die Betroffene sei sehr nervös gewesen und habe nur mehr aus dem Auto hinaus wollen. Sie sei mitten auf der Kreuzung vor dem Haus ihrer Eltern stehen geblieben und sei aus dem Auto hinausgesprungen. Die Betroffene sei in Richtung des Hauses gerannt und der Erstantragsgegner habe ihr nachgeschrien, was sie für eine "hysterische Blunz'n" sei und "es war ja eh nichts".

Die Betroffene habe aus diesem Grund den Fahrkurs abgebrochen. Ihren Eltern habe sie aber zunächst erzählt, dass sie sich vor dem Autofahren fürchte und sich nicht mehr traue, den Fahrkurs weiter zu besuchen. Die Betroffene habe sich zu sehr geschämt, ihren Eltern von diesen Vorkommnissen zu erzählen. Auch ihr Freund und ihre Arbeitskollegin, denen sie von diesen Vorfällen erzählt habe, hätten ihr geraten, ihren Eltern von diesen Vorkommnissen zu berichten. Die Betroffene habe dies aber zunächst nicht zustande gebracht. Als die Mutter der Betroffenen ca. zehn Monate später großen Druck gemacht habe, dass die Betroffene endlich die Fahrschule zu Ende bringen solle, habe die Betroffene ihrer Mutter von diesen Vorkommnissen erzählt.

Der Vater der Betroffenen erläuterte in der Befragung vom 10. März 2011, dass er gleich am nächsten Tag, nachdem seine Tochter ihm von den Vorkommnissen in der Fahrschule berichtet habe, den Zweitantragsgegner angerufen habe. Dieser habe sofort einen Termin zugesagt und dem Befragten auch sofort erzählt, dass es im Frühjahr schon einmal einen Vorfall gegeben habe. Eine Stunde später seien der Befragte und seine Frau zur Fahrschule gefahren. Der Zweitantragsgegner habe ihm erzählt, dass es schon einmal einen Vorfall gegeben habe, dieser aber "unter der Hand geklärt" worden sei. Was genau passiert sei, habe der Zweitantragsgegner nicht erzählt. Er habe nur erzählt, dass die Eltern der Fahrschülerin dann in den Fahrstunden mitgefahren seien.

Es sei über die Vorkommnisse diskutiert worden und der Zweitantragsgegner habe gemeint, dass es beim Helfen beim Schalten und beim Anschnallen sein könne, dass man die Brust berühre. Der Befragte habe entgegnet, dass sich seine Kinder schon seit dem dritten Lebensjahr selbst anschnallen würden. Zu diesem Zeitpunkt habe der Befragte jedoch noch nicht genau gewusst, was alles passiert sei. Seine Tochter habe nur erzählt, dass der Erstantragsgegner sie "begrapscht" habe. Dass der Erstantragsgegner die Betroffene an der Brust berührt habe, habe die Betroffene aber nie behauptet.

Auf die Forderung des Befragten, dass der Erstantragsgegner die Konsequenzen tragen müsse, habe der Zweitantragsgegner gemeint, dass dieser ein guter Mitarbeiter sei und er schon sehr lange im Unternehmen sei und auch bald in Pension gehe. Dann sei es noch darum gegangen, dass der Kursbetrag zurückgezahlt werden solle.

Der Zweitantragsgegner habe dies aber abgelehnt und nur € 500,- zurückerstatten wollen. Mit der Fahrschule habe es nur ein einziges Gespräch gegeben. Der Befragte habe insgesamt den Eindruck gehabt, dass der Zweitantragsgegner sein Vorbringen nicht ernst genommen habe.

Der Erstantragsgegner erläuterte in der Befragung vom 10. März 2011, dass er am 1. Februar 2011 altersbedingt in Pension gegangen sei und auch keine privaten Fahrstunden gebe.

Man beginne die erste Fahrstunde immer am Übungsplatz mit der Einweisung am Fahrzeug. Die erste Einheit habe zweimal 50 Minuten und die zweite Einheit viermal 50 Minuten gedauert. Die Einweisung beginne mit dem Einstellen der richtigen Sitzposition, des Spiegels, des Sicherheitsgurts, der Kopfstütze usw. Weiters würden die Bedienungseinrichtungen am Fahrzeug, die Lenkradhaltung und die Führung des Schalthebels erläutert. Dann würde man mit dem langsamen Wegfahren und den Übungen mit der Kupplung beginnen. Auch die erste Fahrstunde mit der Betroffenen sei so abgelaufen.

Es habe sich aber gleich herausgestellt, dass die Betroffene uneinsichtig und nicht sehr talentiert gewesen sei. Es sei dem Erstantragsgegner aufgefallen, dass bereits am Übungsplatz die Lenkradführung trotz Vorzeigens mangelhaft gewesen sei. Sie habe das Lenkrad nicht "gezogen", sondern "geschoben".

Darüber hinaus sei sie nervös gewesen. Der Erstantragsgegner habe natürlich versucht, die Betroffene zu beruhigen. Er habe gesagt, dass sie sich zurücklehnen und tief durchatmen solle und es ganz klar sei, dass man am Anfang nervös sei. Er habe aber nicht, wie ihm vorgeworfen werde, gesagt "Die Fahrstunde ist wie beim ersten Mal, da wirst du etwas nervös sein". Bezüglich des Haltens des Lenkrades sage er immer zu den Fahrschülern, dass sie sich zurücklehnen, die Schultern hängen und die Arme locker lassen sollen und das Lenkrad zärtlich halten sollen. Vielleicht sage er auch, dass sie sich nicht verkrampfen sollen. Aber auch das Wort "zärtlich" könne er gesagt haben. Er verbinde mit diesem Wort aber ausschließlich, dass die Hände locker am Lenkrad seien.

Nach dem Übungsplatz werde schon am Ende der ersten Fahreinheit auf abgelegenen, ganz verkehrsrühigen Straßen geübt. Dort übe man die Spur halten. Meistens

seien dann die 100 Minuten der ersten beiden Fahreinheiten schon vorbei und man fahre zurück in die Fahrschule.

In der zweiten Fahrstunde seien die Übungen auf der verkehrsarmen Landstraße fortgesetzt worden. Dort werde dann das Anfahren, das Schalten auf den zweiten Gang und das Anhalten geübt. Dabei sei auch wiederum ein Schwerpunkt, dass auch während des Schaltens die Spur zu halten ist. Zunächst bestimme der Erstantragsgegner immer den Ort, wo der Fahrschüler anzuhalten habe. In weiterer Folge sage er dem Schüler, dass er sich eine Stelle suchen solle, wo man anhalten könne. Der Erstantragsgegner sage aber nicht: "Such dir einen schönen Ort, wo wir halten können." Diese oftmaligen Halteübungen würden dazu dienen, das Spiegel Schauen, das Blinken, das Bremsen und das Auskuppeln zu trainieren. Die normale Fahrstrecke führe zwar durch ein kurzes Waldstück, das Anhalten wäre aber im Waldstück zu gefährlich. Des Weiteren würden in den Fahrstunden keine Schotterstraßen befahren.

Auch sei es unrichtig, dass er die Betroffene als "hysterische Blunz'n" bezeichnet habe und er ihr am Ende der zweiten Fahrstunde nachgerufen habe, dass sie sich nicht so anstellen solle. Er könne sich nur erinnern, dass die Betroffene wütend und grantig aus dem Auto ausgestiegen sei. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die Betroffene nicht kritikfähig gewesen sei. Sie habe jegliche Hinweise, dass sie etwas falsch gemacht habe und dies verbessern müsste, als persönliche Kritik und nicht als Hilfestellung aufgefasst. Der Erstantragsgegner habe den Eindruck gehabt, dass die Betroffene uneinsichtig und der Ansicht gewesen sei, ohnehin alles zu können. Dies sei nach Ansicht des Erstantragsgegners der Grund für den Unmut der Betroffenen am Ende der zweiten Fahrstunde gewesen. Die Betroffene habe sich jedoch nie geweigert, so zu fahren, wie der Erstantragsgegner es gewollt habe.

Auf Frage des Senates nach dem erwähnten Vorfall im Frühjahr 2009 erläuterte der Erstantragsgegner, dass es sich dabei um eine Fahrschülerin gehandelt habe, die massive Probleme beim Schalten vom zweiten in den dritten Gang gehabt habe und immer wieder in den ersten Gang geraten sei. Er zeige zwar am Stand das Schalten vor und lasse es üben, würde dies aber keinen Erfolg bringen, sage er "Gib mir einmal die Hand" und er führe die Hand der Schülerin oder des Schülers am Schalthebel. Dadurch habe sich die Fahrschülerin belästigt gefühlt, da sie nicht gewollt habe,

dass der Erstantragsgegner sie berühre. Die Mutter der Schülerin sei daraufhin bei einer Fahrstunde dabei gewesen. Er habe der Mutter der Schülerin erklärt, warum er dies so getan habe und die Sache sei somit erledigt gewesen. Diese Fahrschülerin sei nach wie vor Schülerin beim Erstantragsgegner. Bei der Betroffenen habe der Erstantragsgegner diese Methode jedoch nicht angewandt. Der Erstantragsgegner habe daraus gelernt und stellt in allen solchen Situationen nunmehr vorher die Frage, ob er die Hand berühren dürfe.

Der Erstantragsgegner weise die Vorwürfe zurück, dass er der Betroffenen zweimal auf den Oberschenkel gegriffen habe, einmal die Hand um sie gelegt habe und ihr in das Genick gegriffen habe. Ihm seien die Vorwürfe unverständlich und diese seien völlig an den Haaren herbeigezogen.

Der Zweitantragsgegner erklärte, dass er der Inhaber der Fahrschule "Y" sei. Der Erstantragsgegner sei seit April 2009 bei ihm beschäftigt. Zuvor sei er einige Jahre beim Vater des Zweitantragsgegners beschäftigt gewesen. Seit März 2011 sei der Erstantragsgegner in Pension und nebenbei geringfügig beim Zweitantragsgegner als Fahrlehrer angestellt. Er habe noch zwei nebenberufliche Fahrlehrer angestellt, habe aber noch keinen anderen Hauptfahrlehrer finden können, weswegen der Erstantragsgegner noch ein wenig weiter fahren müsse. Zurzeit sei der Zweitantragsgegner noch davon abhängig, dass der Erstantragsgegner bei ihm arbeite. Eine Entlassung des Erstantragsgegners wäre für den Zweitantragsgegner existenzbedrohend.

Zu den Vorwürfen erläuterte der Zweitantragsgegner, dass er ein Gespräch mit den Eltern geführt habe. Der Vater der Betroffenen habe ihn telefonisch kontaktiert. Er habe gemeint, dass es zu Übergriffen seitens des Erstantragsgegners gekommen sei. Der Zweitantragsgegner habe dem Vater der Betroffenen erläutert, dass er sich das nicht vorstellen könne, und habe um ein persönliches Gespräch gebeten. Die Eltern der Betroffenen und der Zweitantragsgegner hätten sich ca. zwei Stunden später in der Fahrschule getroffen und es sei die Rede davon gewesen, dass der Erstantragsgegner der Betroffenen an die Brust gegriffen und weitere verschiedene Äußerungen getätigt hätte. Scheinbar sei es während der Fahrstunde irgendwie zu einer Berührung gekommen und die Eltern hätten dem Zweitantragsgegner suggerie-

ren wollen, dass diese absichtlich gewesen wäre. Der Vater der Betroffenen habe sofort die Kurskosten zurückgefordert und mit dem Rechtsanwalt gedroht. Der Zweitantragsgegner habe angeboten, einen Betrag von € 500,-, für den sie praktisch keine Leistung erhalten habe, zu refundieren.

Weiters habe der Vater der Betroffenen behauptet, dass es noch eine andere Schülerin gebe, der Ähnliches passiert wäre. Diese Schülerin würde aber anonym bleiben wollen und habe sich deswegen nicht gemeldet, da der Erstantragsgegner ihr bei der Prüfung geholfen hätte. Der Zweitantragsgegner habe von diesem Vorfall aber überhaupt nichts gewusst.

Der Zweitantragsgegner habe das Gefühl, dass die Vorwürfe nur vorgeschoben seien und es nur um das Geld gegangen sei, da der Vater andere Maßnahmen nur habe ergreifen wollen, sollte der Zweitantragsgegner die Kurskosten nicht zurück erstatten. Da sich der Zweitantragsgegner geweigert habe, die Kurskosten zurückzuerstatten, seien die Eltern aufgestanden und gegangen und hätten nicht mehr über den Vorfall diskutieren wollen.

Der Zweitantragsgegner habe natürlich gleich den Erstantragsgegner kontaktiert und habe ein Gespräch mit ihm über diesen Vorfall geführt. Der Erstantragsgegner habe gemeint, dass die Vorwürfe bezüglich "Brust greifen" oder des Berührens des Oberschenkels nie passiert seien und die Behauptungen bezüglich des "ersten Mals" und "das Lenkrad zärtlich, wie den Freund" zu halten und "sich einen schönen Ort zu suchen", völlig aus der Luft gegriffen seien und er das nie gesagt habe.

Der Vorfall, der dem Zweitantragsgegner bekannt gewesen sei, fand im April oder Mai 2010 statt und handelte von einer Schülerin, die zu ihm gekommen sei und gemeint habe, dass sie mit dem Erstantragsgegner nicht mehr fahren wolle, da er ihr zu persönlich sei. Die Hauptbeschwerde sei gewesen, dass der Erstantragsgegner ihre Hände berührt haben solle. Insgesamt habe die Schülerin den Eindruck gehabt, dass der Erstantragsgegner sie habe "anbaggern" wollen. Der Zweitantragsgegner habe die Vorwürfe nachvollziehen können und deswegen auch gleich ein Gespräch mit dem Erstantragsgegner und den Eltern der Schülerin gedrängt. Es sei dann auch die Mutter der Schülerin gekommen und der Vorfall sei dann zu viert aufgeklärt worden. Der Erstantragsgegner habe im Zuge der Ausbildung versucht, der Schülerin zu helfen und habe scheinbar bei Lenk- oder Schaltversuchen, die am Anfang für die Schü-

lerin schwierig gewesen seien, versucht der Schülerin das Schalten beizubringen, indem er ihr die Hand geführt habe. An den genauen Inhalt der Beschwerde oder der Anzüglichkeiten könne sich der Zweitantragsgegner jedoch nicht mehr erinnern. Der Zweitantragsgegner sei immer davon ausgegangen, dass es sich um ein Missverständnis handle, habe aber der Schülerin angeboten, den Fahrlehrer zu wechseln. Die Mutter der Schülerin sei auch bei der folgenden Fahrlektion dabei gewesen und das sei dann so akzeptiert worden. Weitere Vorfälle in diese Richtung habe es mit dem Erstantragsgegner nie gegeben.

Schon nach diesem Fall habe der Zweitantragsgegner mit dem Erstantragsgegner ein ernstes Gespräch geführt und ihm diesbezügliche Anweisungen zu dessen Verhalten gegeben. Insbesondere habe er ihn darauf aufmerksam gemacht, dass manche Schüler es nicht wünschen, wenn man ihnen die Hand führe. Der Zweitantragsgegner habe den Erstantragsgegner ersucht, das in Zukunft zu unterlassen und seine Unterrichtsmethoden dahin gehend zu ändern, dass er jeden körperlichen Kontakt vermeide. Der Zweitantragsgegner selbst zeige in seinen Fahrstunden zum Beispiel die Lenkradführung vor, indem er den Schüler bitte, das Lenkrad loszulassen und die Hände wegzugeben. Dann zeige er die Übung am Lenkrad vor. Hierbei komme es zu keinerlei körperlichen Berührungen und er habe den Erstantragsgegner angewiesen, das genauso zu machen. Auch wurde er darauf hingewiesen, Äußerungen, die auch in die Privatsphäre des Schülers gehen würden sowie zweideutige Äußerungen, wie "zärtlich" oder die Frage nach einem Freund, ebenfalls zu unterlassen. Der Erstantragsgegner habe zugesagt, sich an diese Anweisungen zu halten.

Zwar habe der Zweitantragsgegner angedacht, dass der Erstantragsgegner keine Mädchen mehr betreue, er habe dies aber nicht umgesetzt, weil es organisatorisch zu schwierig sei. Dazu bräuchte der Zweitantragsgegner einen zusätzlichen Fahrlehrer, was aber wirtschaftlich für ihn nicht leistbar wäre.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgende Prüfungsfrage zu klären:

Der Senat III hatte zu prüfen, ob durch den Erst- und den Zweitantragsgegner eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine sexuelle Belästigung der Betroffenen gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden GIBG bestimmen Folgendes:

§ 30. (1) *Für das Merkmal des Geschlechts gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

§ 31. (1) *Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

§ 35. (1) *Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

1. *dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
2. *ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,*

gelten als Diskriminierung.

§ 38 (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(2) *Bei einer Belästigung nach § 35 hat die betroffene Person gegenüber dem/der Belästiger/in Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht nur in einer Vermögenseinbuße besteht, hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 1000 Euro Schadenersatz.*

(3) *Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.*

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom 7. April 2011 die Frage einer sexuellen Belästigung durch den Erstantragsgegner, gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. Da der Zweit-antragsgegner sich seiner Mitarbeiter/innen zur Erfüllung seiner Vertragspflichten

bedient, hat er im Rahmen der Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB auch für fremdes Fehlverhalten seiner Mitarbeiter/innen einzustehen.

Gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. sind sexuelle Belästigungen aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verboten. Vom Diskriminierungsverbot erfasst sind Rechtsverhältnisse, einschließlich deren Anbahnung und Begründung und die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses.

Vertragliche Leistungen eines Fahrschulunternehmens sind demnach vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst.

Zu den Beweislastregeln des Gleichbehandlungsgesetzes ist anzumerken, dass gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit. beruft, diesen glaubhaft zu machen hat. Dem/der Antragsgegner/in obliegt es bei Berufung auf § 35 Abs. 1 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

In diesem Zusammenhang kommt der mündlichen Befragung der Beteiligten und dem Eindruck, den der erkennende Senat von ihnen gewinnt, eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Vorbringens zu.

Der Senat III hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Am 2. Dezember 2009 hatte die Betroffene die erste Fahrstunde mit dem Erstantragsgegner. Dazu hatte sie sich bei der Fahrschule mit dem Erstantragsgegner getroffen. Danach sind sie zum Freibad auf den Parkplatz gefahren. Dort hatte der Erstantragsgegner sie in das Kfz eingewiesen und die Betroffene ist anschließend das erste Mal mit diesem gefahren. Sie hat dem Erstantragsgegner gesagt, dass sie sehr nervös sei und sie es sich sehr viel leichter vorgestellt habe. Er hat darauf geantwortet, dass sie nicht nervös sein brauche, weil das sei wie "das erste Mal mit deinem Freund, da wirst du ja auch nicht nervös gewesen sein und das wird ja auch schön gewesen sein".

Am 14. Dezember 2009 wurden vier Übungseinheiten zu je 50 Minuten hintereinander vereinbart. Diesmal wurde der Übungsplatz nicht mehr angefahren, sondern die Fahrstunden fanden auf öffentlichen Straßen statt. Die Betroffene war wieder sehr nervös und hat das Lenkrad zu fest gehalten. Darauf hat der Erstantragsgegner wieder gesagt, dass sie beim "ersten Mal" ja auch nicht nervös gewesen sein wäre und sie sich einfach denken solle, dass es so sei. Sie solle das Lenkrad "so zärtlich, wie ihren Freund halten". In weiterer Folge hat der Erstantragsgegner gesagt, dass die Betroffene sich "ein schönes Platzerl suchen" und dort dann stehen bleiben solle.

Die Betroffene hat aber entgegnet, dass sie nicht stehen bleiben wolle, und ist weitergefahren. Als sie später wieder irgendwo abgebogen sind, wo sich die Betroffene nicht ausgekannt hat, hat der Erstantragsgegner wieder gemeint: "So, jetzt suchst du uns aber ein schönes Platzerl, damit wir irgendwo stehen bleiben können". Die Betroffene hat wieder entgegnet, dass sie weiterfahren wolle.

Mit Einbruch der Dunkelheit ist die Betroffene immer besser gefahren und der Erstantragsgegner hat darüber seine Verwunderung ausgedrückt. Dabei hat er der Betroffenen auf den Oberschenkel gegriffen und diesen gestreichelt. Die Betroffene hat versucht, die Hand des Erstantragsgegners mit ihrem Ellbogen wegzustoßen. Kurz darauf hat ihr aber der Erstantragsgegner wieder auf den Oberschenkel gegriffen und diesen wieder gestreichelt. Die Betroffene hat seine Hand wieder mit ihrem Ellbogen weggestoßen.

Gegen Ende der Fahrstunde hat die Betroffene den Erstantragsgegner gebeten, sie zuhause abzusetzen. In weiterer Folge hat der Erstantragsgegner gemeint, dass er von der Betroffenen begeistert sei, dass sie so gut fahre. Dann hat er seine Hand um den Fahrersitz gelegt und hat der Betroffenen den Nacken gestreichelt. Zuhause angekommen ist die Betroffene in der Kreuzung vor dem Haus ihrer Eltern stehen geblieben und aus dem Auto hinausgesprungen. Die Betroffene ist in Richtung des Hauses gerannt und der Erstantragsgegner hat ihr nachgeschrien, was sie für eine "hysterische Blunz'n" sei und es "ja eh nichts" gewesen sei.

Der Senat III hat erwogen:

Zur Beurteilung der Frage, ob der Tatbestand einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch eine sexuelle Belästigung durch den Erstantragsgegner gemäß § 35 GIBG verwirklicht worden ist, ist zunächst Folgendes zu bemerken:

Sexuelle Belästigung ist jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in unerwünschter verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird und bezweckt oder bewirkt, dass ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird. Dazu wird auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person abgestellt, nämlich darauf, ob sie oder er persönlich ein nach objektiven Kriterien die Würde verletzendes Verhalten als unangebracht, unerwünscht oder anstößig empfindet. Der Tatbestand der sexuellen Belästigung verlangt ein Verhalten, das im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre steht und für den/die Belästiger/in erkennbar von der belästigten Person nicht erwünscht ist.

Der Begriff "Verhalten" ist dabei weit zu definieren und umfasst neben körperlichen Handlungen auch verbale und nonverbale Verhaltensweisen. Die Ablehnung eines bestimmten Verhaltens muss jedoch nicht unbedingt ausdrücklich, sondern kann auch schlüssig erklärt werden, etwa durch Abwenden oder eine sonstige schlüssige Geste. An die Ablehnung darf kein so hoher Maßstab gesetzt werden, dass sie erst dann als solche gilt, wenn sie vom/von der Belästiger/in wahrgenommen wird. Ein die Würde beeinträchtigendes Verhalten setzt ein gewisses Mindestmaß an Intensität voraus, wobei allerdings ein fortgesetztes Verhalten selbst bei kleineren Übergriffen dieses erreicht. Auf die Motivation für eine Belästigung kommt es grundsätzlich nicht an. Es wird nur vorausgesetzt, dass ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wurde, das die Würde der Person beeinträchtigt.

Zur Erfüllung des vom GIBG definierten Tatbestandes der sexuellen Belästigung ist somit weder Vorsatz des Belästigers/der Belästigerin zu belästigendem Verhalten noch dessen/deren Absicht, tatsächlich sexuelle Handlungen setzen zu wollen, erforderlich und erfolgt daher grundsätzlich verschuldensunabhängig. Subjektive Elemente auf Seite der Belästiger/innen bleiben somit außer Betracht.

Für Senat III der GBK ist der von der Betroffenen erhobene Vorwurf der verbalen und körperlichen sexuellen Belästigung, aufgrund ihrer glaubwürdigen mündlichen Schilderung, zweifellos in dieser Weise vorgefallen und daher unter die zuvor ausgeführten rechtlichen Schilderungen zu subsumieren. Die Betroffene konnte dem erkennenden Senat in ihrer Befragung überzeugend darlegen, dass der Erstantragsgegner

einen unerwünschten, unangebrachten sowie anstößigen Körperkontakt gesucht hat und es weiters zu verbalen sexuellen Belästigungen gekommen ist. Diese Ansicht des Senates wurde durch die ebenso glaubwürdige Aussage des Vaters der Betroffenen bekräftigt.

Der Erstantragsgegner hat die Betroffene in der beengten Situation eines Kraftfahrzeugs entgegen ihrem Willen sowohl wiederholt am Oberschenkel berührt und diesen gestreichelt als auch ihren Nacken berührt und diesen ebenfalls gestreichelt. Darüber hinaus kam es durch den Erstantragsgegner zu Aussagen, die unzweifelhaft als eine Verletzung der sexuellen Sphäre der Betroffenen zu beurteilen sind. Dies ist überdies vor dem Hintergrund eines Abhängigkeitsverhältnisses der minderjährigen Betroffenen zum Erstantragsgegner, der beengten Situation in einem fahrenden Kraftfahrzeug und einer ungeübten, nervösen Lenkerin, die so gut wie keine Möglichkeiten hatte, sich diesen Verhaltensweisen des Erstantragsgegners zu entziehen, zu sehen.

Selbst wenn sich der Erstantragsgegner der Bedeutung seiner Aussagen und Handlungen nicht bewusst gewesen wäre, wäre dieser Umstand hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des Vorliegens einer sexuellen Belästigung jedoch unerheblich. Darüber hinaus hat die Betroffene zweimal die Hand des Erstantragsgegners von ihrem Oberschenkel weggestoßen und damit unmissverständlich ihre Abneigung gegenüber diesen Handlungen zum Ausdruck gebracht. Jedoch könnte es aufgrund des Eindrucks, den der Erstantragsgegner beim Senat hinterließ, durchaus sein, dass ihm für seine Verhaltensweisen jegliche Einsicht fehlt und trotz der Abwehrbewegungen der Betroffenen, er diese noch immer nicht als unangebracht ansieht.

Diese Meinung des Senates wird auch dadurch bekräftigt, dass der Erstantragsgegner in der Befragung zugegeben hat, dass die Diktion das Lenkrad "zärtlich" zu halten, zwar in seinem Wortschatz bestehe, diese aber nicht sexuell konnotiert sei. Der Zweitantragsgegner wiederum gab zu Protokoll, dass auf seine diesbezügliche Frage der Erstantragsgegner geantwortet habe, dass er nie "zärtlich" in Bezug auf das Halten des Lenkrades sagen würde.

Ebenso zeigte der Erstantragsgegner bei der Schilderung des Vorfalles bezüglich der Schalthebelführung vom Frühjahr 2009 keinerlei Einsichtsfähigkeit und transportierte

nicht sehr unerschrocken sein Unverständnis über die Ansicht und die Gefühle der damals Betroffenen, obwohl sogar der Zweitantragsgegner die behaupteten Anzüglichkeiten als glaubhaft empfunden hat und eine solche Vorgehensweise in einer persönlichen Aussprache untersagt hatte.

Damit zeigte der Zweitantragsgegner zwar Ansätze von Verantwortungsbewusstsein, welches aber offensichtlich seine Unternehmens- bzw. Mitarbeiterführung nicht nachhaltig beeinflussen konnte, hat doch der Zweitantragsgegner ausgesagt, dass es unmöglich gewesen wäre, den Erstantragsgegner zu entlassen, da dies seine wirtschaftliche Existenz bedroht hätte.

Daher müssen deutliche Worte an die Adressen des Erstantragsgegners und des Zweitantragsgegners gerichtet werden:

Bei der Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes sah sich der Senat III der GBK mit widersprechenden Aussagen der beteiligten Personen konfrontiert. Abgesehen davon, dass beide Antragsgegner über weite Strecken ihrer Befragungen jegliche Sensibilität bezüglich der ihnen gegenüber erhobenen Vorwürfe vermissen ließen, wurde ihre Glaubwürdigkeit, aufgrund ihrer widersprüchlichen und oberflächlichen Aussagen in mehrfacher Hinsicht nachhaltig erschüttert. Die Spitze der Unverfrorenheit des Erstantragsgegners zeigte sich in der Behauptung, dass er mit Februar 2011 "Gott sei Dank" in Pension und "aus diesem Geschäft draußen" sei. Die Befragung des Zweitantragsgegners ergab aber, dass der Erstantragsgegner sehr wohl noch für das Fahrschulunternehmen geringfügig tätig ist und ca. 30 Einzelstunden im Monat absolviert. Allein, dass für den Senat nicht einmal möglich war, eine stimmige Aussage über das Arbeitsverhältnis des Erstantragsgegners zu bekommen, war symptomatisch für die gesamte Befragung sowohl des Erstantragsgegners als auch des Zweitantragsgegners, welche sich einer konkreten Auseinandersetzung mit den erhobenen Vorwürfen und den daraus resultierenden Fragen des Senates, kontinuierlich mit oberflächlichen Antworten oder einem mangelnden Erinnerungsvermögen verweigerten.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Aussagen der beteiligten Personen ergaben sich für den erkennenden Senat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Betroffene irgendwelche Gründe haben könnte, dem Erstantragsgegner durch unrichtige

Anschuldigungen zu schaden. So wurden der Betroffenen bzw. ihrer Familie rechtliche Schritte zwar angedroht, es wurde jedoch trotz des Verfahrens vor der GBK keine Klage erhoben.

Nach Ansicht des Senates III waren die Ausführungen des Erst- und des Zweitanspruchsgegners im Sinne der Beweislastregelung des Gleichbehandlungsgesetzes in keinsten Weise geeignet, die im Verlangen behauptete Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aufgrund einer sexuellen Belästigung zu entkräften.

Insgesamt bestehen für den Senat keine Zweifel, dass die von der Betroffenen geschilderten Aussagen und Verhaltensweisen des Erstantragsgegners auch so getätigt worden sind und für sie durch ihn somit ein einschüchterndes und entwürdigendes Umfeld geschaffen wurde, das sie in ihrer Würde verletzt hat. Dass sich die Betroffene bezüglich dieser Vorfälle ihren Eltern so lange verschwiegen hat, sich einer Freundin und ihrem Freund jedoch kurz nach diesen Vorfällen anvertraut hat, ist unter diesen Umständen keine Ausnahme und nachvollziehbar. Auch ist es dem Senat wichtig zu betonen, dass belästigte Personen mit derartigen Übergriffen unterschiedlich umgehen und unterschiedlich lange brauchen um eine sexuelle Belästigung zu verarbeiten. Diese Überlegungen verfolgt im Übrigen auch der österreichische Gesetzgeber, der für IIIa. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes keinerlei Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund einer sexuellen Belästigung vorgesehen hat.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch die Antragsgegner eine Diskriminierung in Form einer sexuellen Belästigung der Betroffenen gemäß § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Beiden Antragsgegnern wird empfohlen, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen und das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren. Auch eine sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes und ist daher zu unterlassen.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens (Kurskosten) und eine Entschädi-

Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt daher sowohl dem Erstantragsgegner als auch den Zweitantragsgegner vor, binnen zwei Monaten einen angemessenen Schadenersatz zu leisten. Für weitere Vergleichsgespräche steht die Gleichbehandlungsanwaltschaft zur Verfügung.

Dem Erstantragsgegner wird vorgeschlagen, die *Männerberatung* [...] aufzusuchen und sich dort nachweislich hinsichtlich der Diskriminierung in Form einer sexuellen Belästigung beraten zu lassen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt dem Zweitantragsgegner vor, den Erstantragsgegner nicht mehr im Rahmen seiner Fahrschul-tätigkeit mit Personen weiblichen Geschlechts in Kontakt zu bringen und zukünftig Maßnahmen zu setzen, dass derartige Diskriminierungen, insbesondere in Form von sexuellen Belästigungen, nicht mehr stattfinden.

Auch soll in den Fahrschulunterlagen des Zweitantragsgegners ein Passus aufgenommen werden, aus dem klar hervorgeht, dass das Gleichbehandlungsgesetz – insbesondere das Verbot der sexuellen Belästigung – unter allen Umständen eingehalten wird und dass die Fahrschüler/innen sich bei Beschwerden bezüglich des Gleichbehandlungsgebotes an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können. Hierzu sind die Kontaktdaten¹ der Gleichbehandlungsanwaltschaft in die Fahrschulunterlagen aufzunehmen.

Der Senat III weist darauf hin, dass gemäß § 12 Abs 3 GBK/GAW-Gesetz die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen sind.

¹ Gleichbehandlungsanwaltschaft
Taubstummengasse 11, 1040 Wien
Tel.: (+43 1) 5322868
Fax: (+43 1) 5320246
www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 des GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.

7. April 2011
Dr.ⁱⁿ Doris Kohl
(Vorsitzende)